

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/10430 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. November 1996  
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung  
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/10364 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996  
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung  
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

### **A. Problem**

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 verbessert den Meeresumweltschutz erheblich und enthält die zum gegenwärtigen Zeitpunkt international durchsetzbare Regelung zur weitestmöglichen Unterbindung der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen in die Hohe See und das Küstenmeer.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls geschaffen.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes auf Drucksache 13/10364 enthält die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Protokolls. Außerdem werden einige mit dieser Regelung zusammenhängende Vorschriften in anderen Gesetzen den neuen Anforderungen angepaßt.

**B. Lösung**

Zu a)

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/10430.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

Zu b)

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/10364 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sowie einer EntschlieÙung, in der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, sich bei den weiteren Beratungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zum Londoner Übereinkommen dafür einzusetzen, daß die generelle Ausnahme vom Einbringungsverbot für bestimmte Stoffe eingeschränkt wird.

**Entscheidung mit großer Mehrheit****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Gesetze nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es entstehen in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden auch keine zusätzlichen Vollzugs- oder Verwaltungsausgaben. Der nach geltendem Recht entstehende Vollzugsaufwand bei der Bundesbehörde, die für die Erlaubniserteilung zuständig ist, wird mittelfristig eher abnehmen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10430 – anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10364 – mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:
  - a) In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort „vorsätzlich“ zu streichen.
  - b) In Artikel 2 ist die Nummer 1 zu streichen.
  - c) Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
    2. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.
      - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
      - c) Nummer 3 wird gestrichen.
  - d) In Artikel 2 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
    - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.“
  - e) Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    1. Im Einleitungssatz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
    2. Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
  - f) In Artikel 4 Nr. 3 sind in Anhang II A zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.
  - g) In Artikel 4 Nr. 4 sind in Anhang II B zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.
  - h) In Artikel 5 Nr. 2 sind in Anhang II A zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.

- i) In Artikel 5 Nr. 3 sind in Anhang II B zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen;

3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 dafür einzusetzen, daß die generelle Ausnahme vom Einbringungsverbot für bestimmte Stoffe, insbesondere für Baggergut in Küstengewässer und in die Hohe See, durch konkrete Festlegung von umweltverträglichen Grenzwerten für wassergefährdende Stoffe eingeschränkt wird.

Bonn, den 27. Mai 1998

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Hans Peter Schmitz (Baesweiler)**  
Vorsitzender

**Kurt-Dieter Grill**  
Berichterstatter

**Dietmar Schütz (Oldenburg)**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Rochlitz**  
Berichterstatter

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

### I.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/10430 und 13/10364 wurden in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf ein Votum verzichtet.

### II.

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 verbessert den Meeresumweltschutz erheblich und enthält die zum gegenwärtigen Zeitpunkt international durchsetzbare Regelung zur weitestmöglichen Unterbindung der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen in die Hohe See und das Küstenmeer.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls geschaffen.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes auf Drucksache 13/10364 enthält die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Protokolls. Außerdem werden einige mit dieser Regelung zusammenhängende Vorschriften in anderen Gesetzen den neuen Anforderungen angepaßt.

### III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 27. Mai 1998 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man stimme dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 zu. Dies treffe auch für den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10364 zu. Man wolle aber das Problem der Einleitung von Schlämmen und Baggergut in Binnengewässer, Küstengewässer und in die Hohe See in diesem Zusammenhang problematisieren. Deshalb lege man folgenden Entschließungsantrag vor:

*„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei den weiteren Beratungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 dafür einzusetzen, daß die generelle Erlaubnis der Einleitung von Schlämmen und Baggergut in Binnengewässer, Küstengewässer und in die Hohe See durch konkrete Festlegung von umweltverträglichen Grenzwerten für wassergefährdende Stoffe eingeschränkt wird.“*

*Die Gleichsetzung von Schlämmen und flüssigen Stoffen im Ausführungsgesetz ist nur akzeptabel, wenn klare Vorschriften für Einleitungsverbote bei bestimmten Schadstoffbelastungen der Schlämme und des Baggergutes bestehen.“*

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, man stimme in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 zu. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10364 habe man Änderungsanträge vorgelegt, mit denen man Maßgaben des Bundesrates aufgreife (siehe Beschlußempfehlung Nummer 2). Dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD könne man sich anschließen, wenn im ersten Absatz eine Präzisierung vorgenommen werde und der Bezug auf die Binnengewässer entfalle, da sie von dem Protokoll vom 7. November 1996 nicht erfaßt würden. Der zweite Absatz sei entbehrlich, da er nur erläuternden Charakter habe.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, man stimme dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 zu. Dagegen kritisiere man den im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10364 eingeführten Begriff des Baggergutes, da er viel zu unpräzise sei. Von der Fraktion der SPD sei mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es für die Einleitung von Baggergut konkretisierende Grenzwerte geben müsse. Diese Forderung erfülle der Gesetzentwurf nicht. Man hätte sich auch gewünscht, daß die Bundesregierung angesichts der Problematik der Verschmutzung der Nordsee im Zusammenhang mit Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes in Anhang II A „Beseitigungsverfahren“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Punkte D 7 „Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden“ und D 11 „Verbrennung auf See“ gestrichen hätte. Zu kritisieren sei darüber hinaus, daß in § 7 der Begriff Notlage nicht genau spezifiziert und damit dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werde. Von daher könne man dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10364 auch unter Einschluß der vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10430 anzunehmen.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unter Einschluß der Maßgaben (siehe Nummer 2 der Beschlußempfehlung) anzunehmen.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und

der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Entschließung (Nummer 3 der Beschlußempfehlung) anzunehmen.

#### **IV.**

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Maßgaben zu der Drucksache 13/10364 begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

##### **Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Hohe-See-Einbringungsgesetz)**

Siehe Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 1) und Gegenäußerung der Bundesregierung (Zu Nummer 1).

##### **Artikel 2 Nr. 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG)**

Diese Änderung und damit die Beibehaltung der geltenden Gesetzesfassung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Bei einer Streichung des geltenden Satzes 2 des § 26 Abs. 1 WHG könnte – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme (vgl. BT-Drucksache 13/10364, S. 13f.) zu Recht befürchtet – der Eindruck entstehen, daß schlammige Stoffe immer den festen Stoffen zuzurechnen seien und ihre Einleitung damit verboten sei. Es soll aber sichergestellt werden, daß wie bisher schlammige Stoffe in Oberflächengewässer eingeleitet werden dürfen, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen (vgl. § 7a WHG) vorliegen. Die Abgrenzung zwischen schlammigen Stoffen einerseits und festen Stoffen andererseits bleibt allerdings in der Praxis ebenfalls weiterhin erforderlich.

##### **Artikel 2 Nr. 2 (§ 31 Abs. 3 WHG)**

Zu Recht weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme (vgl. BT-Drucksache 13/10364, S. 14) darauf hin, daß gegen den bestehenden § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG EG – rechtliche Einwendungen geltend gemacht werden können. Die geltende Formulierung geht auf einen Wunsch der Länder im Vermittlungsverfahren zum Sechsten Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 11. November 1996 zurück. Damals ist nicht bedacht worden, daß die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) einen Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann zuläßt, wenn ein Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hat. Die Nummer 3 des § 31 Abs. 2 WHG wäre nur dann konform mit dem EG-Recht zu interpretieren, wenn gleichzeitig mit der Zweckverfolgung zur wesentlichen Verbesserung der betreffenden Schutzgüter auch keine erheblichen nachteiligen Auswir-

kungen für diese Schutzgüter entstehen dürften. Bei dieser Interpretation käme der Nummer 3 keine eigenständige Bedeutung zu, da dies bereits in der Nummer 2 des § 31 Abs. 2 WHG geregelt ist. Die Regelung ist somit überflüssig sowie mißverständlich und daher zu streichen.

##### **Artikel 2 Nr. 3 (§ 32b WHG)**

Küstengewässer sollen nicht abweichend von den Oberflächengewässern im Binnenland behandelt werden. Wie in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (siehe oben) dargelegt, bedarf es aus praktischen Erwägungen im Gesetz des Hinweises, daß es für schlammige Stoffe in bezug auf Binnengewässer kein generelles Einleitungsverbot gibt. Gleiches muß auch für Küstengewässer gelten, denn auch hier besteht ein großes praktisches Bedürfnis der Gewässernutzer, solche Stoffe einzubringen. Selbstverständlich sind aber auch hier die wasserrechtlichen Anforderungen an solche Einleitungen einzuhalten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, daß auch in die Hohe See unter gewissen Bedingungen schlammige Stoffe eingebracht werden dürfen, was ebenfalls für die Einfügung des vorgeschlagenen Satz 2 des neuen § 32b Abs. 1 WHG spricht.

##### **Artikel 4 Nr. 2 (§ 28 KrW-/AbfG)**

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

##### **Artikel 4 Nr. 3 (Anhang II A zum KrW-/AbfG)**

Siehe Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 8) und Gegenäußerung der Bundesregierung (Zu Nummer 8).

##### **Artikel 4 Nr. 4 (Anhang II B KrW-/AbfG)**

Siehe Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 9) und Gegenäußerung der Bundesregierung (Zu Nummer 9).

##### **Artikel 5 Nr. 2 (Anhang II A AbfVerbrG)**

Siehe Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 11) und Gegenäußerung der Bundesregierung (Zu Nummer 11).

##### **Artikel 5 Nr. 3 (Anhang II B AbfVerbrG)**

Siehe Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 12) und Gegenäußerung der Bundesregierung (Zu Nummer 12).

Bonn, den 27. Mai 1998

**Kurt-Dieter Grill**

Berichterstatter

**Dietmar Schütz (Oldenburg)**

Berichterstatter

**Dr. Jürgen Rochlitz**

Berichterstatter

**Birgit Homburger**

Berichterstatlerin



